

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 11/2019

Bozen, den 07.05.2019

Erhöhte Abschreibungen 2019

Die sog. **„Super-Abschreibung“** für den Ankauf neuer Sachanlagen, wurde mit der Wachstumsverordnung vom 30. April 2019 wieder rückwirkend **zum 01.04.2019 eingeführt**. Zuvor war diese vom Haushaltsgesetz 2019 ab dem 01.01.2019 abgeschafft worden.

Die um Zwecke der Förderung der Digitalisierung der Produktionsprozesse („Industrie 4.0“), vorgesehene sog. **„Hyper-Abschreibung“** kann hingegen für das gesamte Jahr 2019 in Anspruch genommen werden.

1. Wiedereinführung der erhöhten Abschreibung für neue Sachanlagen („Super“-Abschreibung) ab 01.04.2019

Die sog. „Super-Abschreibung“ (Erhöhung des steuerlichen Abschreibungswertes um 30%) für den Ankauf neuer Sachanlagen, wurde ab dem 01.04.2019 wieder eingeführt.

Unternehmen sowie Freiberufler, welche Investitionen in neue materielle Wirtschaftsgüter (mit einem Abschreibungssatz von mindestens 6,5%) tätigen, dürfen, zum Zwecke der Berechnung der Abschreibungsquoten bzw. Leasingraten, den entsprechenden Kaufpreis um 30% erhöhen.

Von dieser Begünstigung ausgenommen sind Immobilien sowie generell alle Fahrzeuge gemäß Art. 164 TUIR (PKWs mit sowohl betrieblicher als auch privater Nutzung).

Neu eingeführt wurde ein Grenzwert für die begünstigten Investitionen von 2,5 Millionen Euro. Gesamtinvestitionen welche diesen Grenzwert überschreiten, sind von der Begünstigung ausgenommen.

Die erhöhte Abschreibung findet für die im Zeitraum 01.04.2019 bis 31.12.2019 getätigten Investitionen Anwendung (bzw. die innerhalb 30.06.2020 durchgeführten Investitionen, sofern innerhalb 31.12.2019 die Auftragsbestätigung vom Verkäufer eingeholt und eine Anzahlung von mind. 20% der Investitionssumme geleistet wurde).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Tätigkeit der Investition u. die Anwendung der Begünstigung ist die Übergabe des Investitionsgutes. Es muss daher überprüft werden zu welchem Zeitpunkt der Lieferschein ausgestellt wurde. Das Datum der Rechnungsstellung, der Zahlung oder der Auftragserteilung sind nicht ausschlaggebend.

2. Verlängerung der „Hyper“-Abschreibung

Die um Zwecke der Förderung der Digitalisierung der Produktionsprozesse („Industrie 4.0“), vorgesehene Begünstigung in Form einer erhöhten Abschreibung (sog. „Hyper-Abschreibung“) wurde vom Haushaltsgesetz 2019 verlängert.

Begünstigt sind die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2019 getätigten Investitionen (bzw. die innerhalb 30.06.2020 durchgeführten Investitionen, sofern innerhalb 2019 sowohl ein verbindliches Kaufangebot unterzeichnet wurde als auch mind. 20% des Kaufpreises angezahlt wurden).

Die für 2019 vorgesehene Begünstigung sieht abhängig von der Investitionssumme unterschiedliche in Stufen zwischen 170% und 0% berechnete erhöhte Abschreibungswerte vor, während vormals ein einheitlicher um 150% erhöhter Wert für die Abschreibung herangezogen wurde.

Investitionen	Erhöhung der Abschreibung
Bis zu 2,5 Millionen Euro	170%
Von 2,5 Millionen bis 10 Millionen Euro	100%
Von 10 Millionen bis 20 Millionen Euro	50%
Über 20 Millionen Euro	-

Begünstigt sind die Investitionen in neue Produktionsprozesse oder –anlagen welche in der Anlage A des Gesetzes 232/2016 aufgelistet sind, und zwar:

- computergesteuerte Anlagegüter, die durch Sensoren gesteuert werden (CNC und PLC Systeme);
- Qualitäts- und Nachhaltigkeitssysteme;
- Anlagen, welche die Vernetzung von Mensch und Maschinen sowie die Technologisierung des Arbeitsplatzes fördern.

Auch die um 40% erhöhte Abschreibung für Investitionen in immaterielle Anlagegüter welche in der Tabelle B des Haushaltsgesetzes 2017 aufgelistet sind, wurde verlängert.

Um die Begünstigung der Hyper-Abschreibung in Anspruch nehmen zu können, benötigt das Unternehmen, eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder, für Güter mit Anschaffungskosten größer als 500.000,00 Euro, ein beeidigtes Gutachten eines Ingenieurs, eines diplomierten Gewerbetechikers oder einer akkreditierten Einrichtung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

